



Datenschutzaufsicht im Bereich Steuern

Dr. Cornelia Grundmann
BfDI Referatsleiterin 12a



§ 9 Abs. 1 BDSG-neu, § 6 AO	§ 32h Abs. 1 AO-neu i. V. m. § 6 AO und § 1 Abs. 2 AO-neu	§ 32h Abs. 3 AO-neu
Wie bisher - BfDI	Zwingend - BfDI	➤ Optional - BfDI
Bundesstellen	Landesstellen, wenn Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Abgabenordnung	➤ Landesstellen ➤ Aufgrund landesrechtlicher oder kommunaler Steuergesetze ➤ Soweit bundesgesetzliche Besteuerungsgrundlage oder bundeseinheitliche Festlegungen ➤ Landesgesetzlicher Übertragungsakt erforderlich ➤ Kostenerstattung
	Besonderheit Realsteuern nach § 1 Abs. 2 AO-neu ➤ Gewerbesteuer ➤ Grundsteuer Besonders ist, dass bei der Verwaltung von Realsteuern durch die GEMEINDEN eine Bundesaufsicht besteht, SOWEIT das auf Grundlage der AO erfolgt.	



§ 9 Abs. 1 BDSG-neu, § 6 AO	§ 32h Abs. 1 AO-neu i. V. m. § 6 AO und § 1 Abs. 2 AO-neu	§ 32h Abs. 3 AO-neu
Agrarabgaben (Zoll) Alkopopsteuer (Zoll) Ausfuhrabgaben (Zoll) Biersteuer (Zoll) BNE-Eigenmittel (Zoll) Branntweinsteuer (Zoll) Einfuhrumsatzsteuer (Zoll) Energiesteuer (Zoll) Feuerschutzsteuer (BZSt) Kaffeesteuer (Zoll) Kraftfahrzeugsteuer (Zoll) Luftverkehrssteuer (Zoll) Mehrwertsteuer-Eigenmittel Schaumweinsteuer (Zoll) Stromsteuer (Zoll) Tabaksteuer (Zoll) Versicherungssteuer (BZSt) Zölle (Zoll) Zwischenerzeugnissteuer (Zoll)	Abzugssteuern bei beschränkt Steuerpflichtigen Abgeltungssteuer Einkommenssteuer Erbschafts-/Schenkungssteuer Gewerbesteuern Grundsteuer Grunderwerbssteuer Kapitalertragssteuer Körperschaftssteuer Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer	Getränkesteuer Hundesteuer Jagd- und Fischereisteuer Kirchensteuer Rennwett- und Lotteriesteuer Schankerlaubnissteuer Spielbankabgabe Vergnügungssteuer Zweitwohnungssteuer "...sofern auf bundesgesetzlich geregelten Besteuerungsgrundlagen oder auf bundeseinheitlichen Festlegungen beruhend"



Ausführende Stellen



§ 9 Abs. 1 BDSG-neu, § 6 AO	§ 32h Abs. 1 AO-neu i. V. m. § 6 AO und § 1 Abs. 2 AO-neu	§ 32h Abs. 3 AO-neu
Bundesministerium der Finanzen Bundesmonopolverwaltung Bundeszentralamt für Steuern Generalzolldirektion Hauptzollämter Zollkriminalamt Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Familienkassen Deutsche Rentenversicherung Bund als Stelle nach § 81 EstG	Rechenzentren Landesoberbehörden mit landesweiter Zuständigkeit für Kassengeschäfte und Erhebungsverfahren einschließlich Vollstreckung Oberfinanzdirektionen Finanzämter Besondere Landesfinanzbehörden als örtliche Behörden Kommunale Steuerämter, wenn Gewerbesteuer, Grundsteuer nach AO verwaltet wird.	Kommunale Steuerämter „im Rahmen landesrechtlicher oder kommunaler Steuergesetze, soweit die Datenverarbeitung auf bundesgesetzlich geregelten Besteuerungsgrundlagen oder auf bundeseinheitlichen Festlegungen beruht.“

BfDI	LfD
Finanzämter	Finanzämter
§ 32h Abs. 1 AO-neu	In Bayern vollstrecken die Finanzämter gemäß Art. 25 Abs. 1 VwZVG sämtliche (nichtsteuerliche) staatliche Geldforderungen. Dabei handeln sie zwar nach Maßgabe der Abgabenordnung. Das ist jedoch nur landesrechtlich angeordnet (Art. 25 Abs. 2 VwZVG) und kann eine Zuständigkeit der BfDI nicht begründen. Dabei handelt es sich weder um einen Fall nach § 32h Abs. 1 AO-neu noch nach § 32h Abs. 3 AO-neu.

BfDI	LfD
Kommunale Steuerämter	Kommunale Steuerämter
Realsteuern Anwendung der AO-neu §§ 6 Abs. 2, 32h Abs. 1, 1 Abs. 2 Nr. 1 AO-neu Zuständigkeit der BfDI für Gemeinde-verwaltete Realsteuern, soweit die Realsteuern auf Grundlage der AO verwaltet werden. Bis zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages gilt Zuständigkeit nach § 32h Abs. 1 AO-neu. Ab der Festsetzung ist das kommunale Steueramt zuständig. Die datenschutzrechtliche Aufsicht folgt dem Anwendungsbereich der AO. Die BfDI ist zuständig im Rahmen von § 1 Abs. 2 Nr. 1 AO-neu.	Realsteuern Keine Anwendung der AO-neu § 1 Abs. 2 Nr. 1 AO-neu • Vollstreckung §§ 249 AO-neu • Außergerichtliche Rechtsbehelfe §§ 347-368 AO-neu

BfDI	LfD
Finanzämter	Staatsanwaltschaft oder Polizei
Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten § 2a Abs. 4 AO-neu i.V.m. § 9 Abs. 1 BDSG-neu	Ermittlungen in Steuerstrafsachen § 32h Abs. 1 AO-neu liegt nicht vor, da nicht nach AO arbeitend
Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen § 32h Abs. 1 AO-neu	